Bundesgesetzblatt

1105

Teil I

Z 5702 A

1982 Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1982 Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 82	**Drittes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin** ... neu: 402-24-13; 402-24, 402-19, 402-24-12	1106
27. 7. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung) ... 9512-11	1113
27. 7. 82	Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr 9290-8	1118
29. 7. 82	Vierte Verordnung zur Änderung der Bienenseuchenverordnung ... 7831-1-41-7	1121
30. 7. 82	AFWoG – Pauschbetragsverordnung ... neu: 2330-22-1	1123
30. 7. 82	Verordnung über Ausnahmen bei filmstatistischen Erhebungen (FStatAusnV) ... neu: 707-12-2	1124
2. 8. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ... 7823-3-2-10	1125
3. 8. 82	Erste Verordnung zur Änderung der KVdR-Ausgleichsverordnung ... 8230-34	1127
3. 8. 82	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes ... 53-4-8	1130
3. 8. 82	Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung-Magermilch ... 7847-11-4-24	1132
23. 7. 82	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung ... neu: 2030-12-52	1133

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger ... 1133

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ... 1134

Die Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung) vom 27. Juli 1982 wird als Anlageband in 12 Teilbänden zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I werden die Teilbände auf Anforderung kostenlos übersandt.

Drittes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin

Vom 3. August 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes

Das Zweite Bundesmietengesetz in der im Land Berlin geltenden, im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-24, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1979 (BGBl. I S. 1202), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 freigegeben."

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. a) das Erste Bundesmietengesetz,
   b) das Dritte Bundesmietengesetz,
   c) das Sechste Bundesmietengesetz,
   d) das Achte Bundesmietengesetz,
   e) das Zehnte Bundesmietengesetz,
   f) das Elfte Bundesmietengesetz, ausgenommen § 2, der bereits am 30. November 1982 außer Kraft tritt,
   g) das Zwölfte Bundesmietengesetz, ausgenommen § 11, der erst mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft tritt;
2. die mietpreisrechtlichen Vorschriften des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, mit Ausnahme der §§ 87 a, 88 b und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
3. sonstige mietpreisrechtliche Vorschriften, soweit sie bis zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt noch gelten, insbesondere
   a) § 3 Nr. 4 der Verordnung PR Nummer 5/67 – Preisfreigabeverordnung – vom 12. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 237 vom 19. Dezember 1967), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 244 vom 30. Dezember 1967),
   b) das Gesetz über preisrechtliche Mietsenkung für Wohnraum vom 15. Mai 1953 (GVBl. Berlin S. 317),
   c) die Verordnung über den Ausgleich von Mehrbelastungen des Hausbesitzes vom 8. Juni 1953 (GVBl. Berlin S. 391),
   d) die Verordnung über den Ausgleich von Gebührenmehrbelastungen des Hausbesitzes vom 25. November 1961 (GVBl. Berlin S. 1645),
   e) die Zweite Verordnung über den Ausgleich von Gebührenmehrbelastungen des Hausbesitzes vom 16. Oktober 1963 (GVBl. Berlin S. 1030),
   f) die Dritte Verordnung über den Ausgleich von Mehrbelastungen des Hausbesitzes vom 16. November 1964 (GVBl. Berlin S. 1250),
   g) die Vierte Verordnung über den Ausgleich von Mehrbelastungen des Hausbesitzes vom 13. Mai 1968 (GVBl. Berlin S. 581),
   h) die Fünfte Verordnung über den Ausgleich von Mehrbelastungen des Hausbesitzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. Berlin S. 2563),
   i) die Sechste Verordnung über den Ausgleich von Mehrbelastungen des Hausbesitzes vom 23. November 1971 (GVBl. Berlin S. 1996),
   j) die Verordnung über Mieterhöhungen bei preisgebundenem Wohn- und Geschäftsraum sowie zur Änderung der Verordnung über die Ertragsberechnung nach § 2 des Achten Bundesmietengesetzes vom 30. April 1974 (GVBl. Berlin S. 1059),

k) die Erste Verordnung über Mieterhöhungen für preisgebundene Altbauwohnungen nach § 1 Abs. 2 des Zehnten Bundesmietengesetzes vom 11. Mai 1977 (GVBl. Berlin S. 931),

l) die Zweite Verordnung über Mieterhöhungen für preisgebundenen Altbauwohnraum nach § 1 Abs. 2 des Zehnten Bundesmietengesetzes vom 7. August 1979 (GVBl. Berlin S. 1354),

m) die Erste Verordnung über Mieterhöhungen für preisgebundenen Altbauwohnraum nach § 1 Abs. 1 des Elften Bundesmietengesetzes vom 11. November 1980 (GVBl. Berlin S. 2445),

n) die Zweite Verordnung über Mieterhöhungen für preisgebundenen Altbauwohnraum nach § 1 Abs. 1 des Elften Bundesmietengesetzes vom 20. Oktober 1981 (GVBl. Berlin S. 1322),

o) die vom Senat von Berlin auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Zwölften Bundesmietengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

p) die vom Senat von Berlin auf Grund des Artikels 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin erlassene Berliner Altbaumietenverordnung.

(2) Die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes und der Neubaumietenverordnung 1970 bleiben unberührt."

Artikel 2

Zwölftes Bundesmietengesetz (XII. BMG)

§ 1

Allgemeine Grundmieterhöhung

(1) Im Land Berlin darf der Vermieter preisgebundenen Wohnraumes, der bis zum 24. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, und preisgebundenen Wohnraumes, der in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und ohne öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden ist (preisgebundener Altbauwohnraum), eine erhöhte preisrechtlich zulässige Grundmiete verlangen. Der Erhöhungsbetrag beträgt zum 1. Januar 1983 5 vom Hundert, zum 1. Januar 1984, 1. Jaunar 1985, 1. Januar 1986, 1. Januar 1987, 1. Januar 1988 und 1. Januar 1989 jeweils bis zu 4 vom Hundert der mit Ablauf des 31. Dezember des jeweils vorhergehenden Jahres preisrechtlich zulässigen Grundmiete. Der Vermieter kann die auf die Mieterhöhung gerichtete Erklärung jeweils vom 1. Dezember des der Mieterhöhung vorhergehenden Jahres an abgeben.

(2) Der Vomhundertsatz für die nach Absatz 1 nach dem 31. Dezember 1983 zulässig werdenden Mieterhöhungen wird nach Anhörung eines unabhängigen Ausschusses durch Rechtsverordnung des Senats von Berlin bestimmt; die jeweilige Mieterhöhung soll die Wirtschaftlichkeit des Wohnraumes und seine Instandhaltung allgemein sicherstellen.

(3) Der Ausschuß ist besetzt mit

1. dem Vorsitzenden des auf Grund § 137 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), im Land Berlin gebildeten Gutachterausschusses als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter eines mit der Erstellung von Mietspiegeln erfahrenen Institutes,
3. einem Vertreter eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens,
4. je einem Vertreter des für das Wohnungswesen zuständigen Mitglieds der Bundesregierung und des Senats von Berlin,
5. einem Interessenvertreter der Vermieter und
6. einem Interessenvertreter der Mieter.

Die Mitglieder des Ausschusses gemäß Satz 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 werden durch das für das Wohnungswesen zuständige Mitglied des Senats von Berlin berufen; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Vor der Berufung und Abberufung der Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 5 und 6 sind die Verbände anzuhören, die einen nicht nur unerheblichen Teil der Mieter beziehungsweise Vermieter des preisgebundenen Altbauwohnraumes im Land Berlin vertreten. Die Mitglieder des Ausschusses sind nicht weisungsgebunden. Der Ausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Das für das Wohnungswesen zuständige Mitglied des Senats von Berlin kann dem Ausschuß für seine Stellungnahme eine angemessene Frist setzen.

(4) Grundmiete im Sinne dieses Gesetzes ist die jeweils mit Ablauf des 31. Dezember vor Zulässigwerden der Grundmieterhöhung preisrechtlich zulässige Miete abzüglich folgender in ihr enthaltener Beträge:

1. Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
2. Umlagen für den Wasserverbrauch, Umlagen und Zuschläge für laufende Mehrbelastungen seit dem 1. Juli 1953 sowie Betriebskostenzuschläge gemäß § 4,
3. Untermietzuschläge,
4. Zuschläge wegen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
5. Mieterhöhungen für Modernisierungen im Sinne von § 11 der Altbaumietenverordnung Berlin.

Die in Satz 1 genannten Beträge dürfen neben der erhöhten Grundmiete erhoben werden.

§ 2

Komfortzuschlag

(1) Die am 31. Dezember 1982 preisrechtlich zulässige Grundmiete darf für jedes der folgenden Ausstattungsmerkmale zum 1. Januar 1983 einmalig erhöht werden:

1. Bad um 4 vom Hundert,

2. Sammelheizung um 2 vom Hundert,
3. Aufzug um 1 vom Hundert.

(2) Eine Mieterhöhung nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die erstmalige Einrichtung des maßgeblichen Ausstattungsmerkmals bereits zu einer Mieterhöhung gemäß § 11 Altbaumietenverordnung Berlin geführt hat oder die Kosten für die Einrichtung des Ausstattungsmerkmales ganz oder überwiegend von dem Mieter des bestehenden Mietverhältnisses oder für diesen von einem Dritten getragen wurden. Die Einrichtung muß dem Mieter bei Zulässigwerden der Mieterhöhung betriebsfähig zum Gebrauch überlassen sein; kurzzeitig bestehende Mängel sind unbeachtlich. Der Vermieter muß für die Einrichtung instandhaltungs- und instandsetzungspflichtig sein. Für Wohnraum im Erdgeschoß darf der Mieterhöhungsbetrag nach Absatz 1 Nr. 3 nicht gefordert werden.

(3) Als Bad ist eine Badeeinrichtung mit Wanne oder Dusche in einem besonderen Raum innerhalb der abgeschlossenen Wohnung und mit zentralem oder besonderem Warmwasserbereiter anzusehen. Unter Sammelheizung ist eine Zentral- oder Etagenheizung zu verstehen, durch die alle Aufenthalts-, Wasch- und Aborträume ausreichend erwärmt werden können; als Sammelheizung gilt auch eine entsprechende Nachtstromspeicherheizung oder eine in der unbeschwerlichen Handhabung vergleichbare Heizung. Als Aufzug ist ein maschinell betriebener Personenaufzug anzusehen.

§ 3

Kosten für Instandsetzung und Instandhaltung

(1) Der Vermieter darf die preisrechtlich zulässige Miete zusätzlich zur Grundmieterhöhung gemäß § 1 Abs. 1 um 2 vom Hundert der preisrechtlich zulässigen Grundmiete erhöhen, wenn er nachweist, daß er im vorhergehenden Kalenderjahr Kosten in Höhe von mindestens 80 vom Hundert der Pauschalbeträge für Instandhaltung und Instandsetzung gemäß der Rechtsverordnung nach § 7 dieses Gesetzes aufgewendet hat. Satz 1 gilt erstmals für nach dem 31. Dezember 1983 zulässig werdende Grundmieterhöhungen.

(2) Übersteigen die Kosten des Vermieters für Instandhaltung und Instandsetzung 80 vom Hundert der in der Rechtsverordnung gemäß § 7 dieses Gesetzes genannten Pauschalsätze, wird der Vermieter so gestellt, als hätte er den Mehrbetrag in einem späteren Kalenderjahr oder auf mehrere spätere Kalenderjahre verteilt aufgewendet. Für Aufwendungen im Kalenderjahr 1982 gilt Satz 1 entsprechend. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechtsverordnung gemäß § 7 in Kraft tritt, gelten als Bezugsgröße 80 vom Hundert der Pauschalsätze gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Ertragsberechnung nach § 2 des Elften Bundesmietengesetzes vom 24. März 1981 (GVBl. Berlin S. 511).

(3) Ab dem 1. Januar 1984 zulässig werdende Grundmieterhöhungen für preisgebundenen Wohnraum nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes werden ausgeschlossen, wenn

1. eine Außenwand des Gebäudes ohne Fassade ist oder
2. die Dacheindeckung des Gebäudes mit preisgebundenem Altbauwohnraum erheblich beschädigt ist oder
3. Wände oder Decken erhebliche Schäden an Putz oder Mauerwerk aufweisen und dauernd durchfeuchtet sind oder
4. die Hausflure oder Treppenräume nicht ordnungsgemäß verputzt oder gestrichen sind oder die letzte malermäßige Instandsetzung zuletzt vor dem 1. Januar 1955 erfolgt ist, es sei denn, die besondere Art des Materials erübrigt eine malermäßige Instandsetzung oder
5. Wasserzapfstellen, Ausgüsse, der Abort, das Bad oder die Dusche der Wohnung über einen nicht nur unwesentlichen Zeitraum nicht benutzbar sind oder
6. innerhalb der Wohnung die Koch- oder Heizmöglichkeit, die Wasserversorgung oder ein Ausguß fehlt oder
7. der Abort fehlt oder ungenügend ist, insbesondere der Abortraum außerhalb des Hauses liegt, schwer zugänglich oder nicht ausreichend groß ist oder nicht elektrisch beleuchtet werden kann oder von mehr als einer Mietpartei benutzt wird oder
8. ein Aufenthaltsraum der Wohnung eine lichte Höhe von weniger als zwei Metern hat oder
9. nicht wenigstens ein Aufenthaltsraum der Wohnung eine Wohnfläche von mindestens 9 Quadratmetern hat oder
10. ausreichende Tageslicht- und Luftzufuhr der Wohnung nicht gewährleistet sind,

es sei denn, der Vermieter hat im vorangegangenen Kalenderjahr Kosten in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Pauschalansätze des in der Rechtsverordnung gemäß § 7 dieses Gesetzes für Instandhaltung und Instandsetzung vorgesehenen Betrages aufgewendet. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Kosten für Instandsetzung gehören nicht zu den Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, soweit sie nach § 11 Altbaumietenverordnung Berlin im Zusammenhang mit einer modernisierungsbedingten Mieterhöhung geltend gemacht werden können. Werden die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung ganz oder teilweise durch Zuschüsse, zinsverbilligte oder zinslose Darlehen aus öffentlichen Haushalten gedeckt, so sind die nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 zu berücksichtigenden Kosten um den vollen Betrag des Zuschusses oder Darlehens zu verringern; werden Zuschüsse oder Darlehen zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt, so verringern sich die berücksichtigungsfähigen Kosten um den mit 7,5 vom Hundert abgezinsten Gegenwartswert des Zuschusses oder Darlehens. Eine entsprechende Leistung des Mieters, eines Dritten für den Mieter oder aus Mitteln der Finanzierungsinstitute des Bundes oder des Landes steht einer Leistung aus dem öffentlichen Haushalt gleich.

(5) Die für die Wirtschaftseinheit berücksichtigungsfähigen Aufwendungen sind im Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen. Gehört zu der Wirtschaftseinheit noch anderer Wohn- oder Geschäftsraum, so sind die Aufwendungen für den preisgebundenen Altbauwohnraum

im Verhältnis der Wohnfläche dieser Wohnräume zu den Wohnflächen jener Wohnräume und den Nutzflächen der Gewerberäume zu ermitteln. Besondere Aufwendungen für die anderen Räume bleiben unberücksichtigt.

(6) Soweit der preisgebundene Altbauwohnraum einer Wirtschaftseinheit sich hinsichtlich der Ausstattungsmerkmale des § 2 unterscheidet, ist der jeweils maßgebliche Jahres-Pauschalbetrag zugrunde zu legen.

§ 4

Betriebskostenzuschläge

(1) Für den preisgebundenen Altbauwohnraum einer Wirtschaftseinheit für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 anfallende Betriebskostenerhöhungen bei allen Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung dürfen auf die Mieter abgewälzt werden, soweit diese Betriebsmehrkosten bei gewissenhafter Abwägung aller Umstände und bei ordentlicher Geschäftsführung gerechtfertigt sind. Preisrechtlich zulässige Umlagen von Betriebskosten bleiben von Satz 1 erster Halbsatz unberührt. Kostenerhöhungen für den Hauswart dürfen nur insoweit geltend gemacht werden, als sie nach dem 31. Dezember 1982 den nach den Verhältnissen vom 27. Mai 1982 aufzuwendenden Betrag übersteigen.

(2) Die anteilig auf den Wohnraum entfallenden Kosten sind regelmäßig nach dem Verhältnis der Wohnflächen zu berechnen. Soweit für den preisgebundenen Altbauwohnraum einzelner Wohnungen außergewöhnliche Betriebskostenerhöhungen anfallen, sind diese Kosten diesem Wohnraum zuzurechnen. Offenkundige Betriebsmehrkosten von zu anderen als Wohnzwecken genutztem preisgebundenen Altbauwohnraum sind diesem Wohnraum zuzurechnen. Gehören zu der Wirtschaftseinheit neben dem preisgebundenen Altbauwohnraum auch andere Räume, so sind die Betriebskostenerhöhungen für die Wirtschaftseinheit regelmäßig im Verhältnis der Wohnflächen und der Nutzflächen der Gewerberäume aufzuteilen. Nachweislich in der Geschäftsraumeigenart begründete außergewöhnliche Betriebsmehrkosten des Geschäftsraumes sind diesem zuzurechnen.

(3) Ermäßigen sich die Betriebskosten nach einer Erhöhung der preisrechtlich zulässigen Miete nach Absatz 1, so ermäßigt sich die preisrechtlich zulässige Miete vom Zeitpunkt der Ermäßigung ab entsprechend, höchstens aber um die Erhöhung nach Absatz 1. Die Ermäßigung ist dem Mieter unverzüglich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und zu erläutern.

§ 5

Wohnwertzuschlag

(1) Ab 1. Januar 1984 darf für den preisgebundenen Altbauwohnraum die mit Ablauf des 31. Dezember 1983 preisrechtlich zulässige Grundmiete einmalig um einen Zuschlag erhöht werden, der dem Baualter und der Größe der Wohnung Rechnung tragen soll. Der Mieterhöhungsbetrag beträgt bis zu 5 vom Hundert der mit Ablauf des 31. Dezember 1983 preisrechtlich zulässigen Grundmiete.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses gemäß § 1 Abs. 3 durch Rechtsverordnung die verschiedenen Baualters- und Wohnungsgrößenklassen und den preisrechtlich zulässigen Mieterhöhungsbetrag näher zu bestimmen. Bei der Abstufung im einzelnen ist von den Merkmalen auszugehen, die in anderen Großstädten im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Aufstellung der Übersichten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe berücksichtigt werden.

§ 6

Wohnflächenberechnung

Die Wohnflächen im Sinne dieses Gesetzes sind nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung zu berechnen. Dies gilt entsprechend für Nutzflächen von zur Wirtschaftseinheit gehörendem Geschäftsraum.

§ 7

Mieterhöhung auf Grund einer Ertragsberechnung

(1) Weist der Vermieter nach, daß die nach diesem Gesetz erhöhte Grundmiete um mindestens 5 vom Hundert unter der nach einer Ertragsberechnung errechneten Miete bleibt, so hat die Preisbehörde eine Mieterhöhung in Höhe des Unterschiedsbetrages zu genehmigen.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses gemäß § 1 Abs. 3 durch Rechtsverordnung zur Ausführung des Absatzes 1 Härten ausgleichende Vorschriften über die Ertragsberechnung und das Genehmigungsverfahren zu erlassen; insbesondere über

1. die Bestimmung der für die Berechnung maßgeblichen Wirtschaftseinheit,
2. die Ermittlung und Anerkennung notwendiger Kapital- und Bewirtschaftungskosten einschließlich der Instandhaltungskosten und die dafür nach Kostennachweis oder pauschaliert zulässigen Ansätze einschließlich der Bewertung der Eigenleistung (laufende Aufwendungen),
3. die Ermittlung und Anerkennung der den laufenden Aufwendungen gegenüberzustellenden Erträge.

(3) Die Vorschriften der Rechtsverordnung über die berücksichtigungsfähigen Bewirtschaftungskosten sind zum 1. Januar 1986 an die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen.

§ 8

Ausschluß von Mieterhöhungen

(1) Die §§ 2 und 5 gelten nicht, solange Wohnraum nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit, wegen hygienisch nicht einwandfreier oder unzureichender sanitärer Einrichtungen; hygienisch nicht einwandfreie oder unzureichende sanitäre Einrichtungen sind insbesondere Toiletten, die außerhalb der Wohnung liegen

und vertraglich für die Benutzung von mehr als einer Mietpartei bestimmt sind oder die sich im Keller oder außerhalb des Hauses befinden.

(2) Die §§ 1 bis 3, 5 und 7 gelten nicht für Kellerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist.

§ 9

Entsprechende Anwendung

Die §§ 8, 10, 11 und 12 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Bundesmietengesetzes in der im Land Berlin geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 10

Mietpreisfreigabe

(1) Die Mietpreise für den preisgebundenen Altbauwohnraum werden vorzeitig ab 1. Januar 1988 freigegeben,

1. wenn es sich um bisher noch preisgebundenen Wohnraum handelt, der wegen seines räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Geschäftsraum oder wegen seines wirtschaftlichen Zusammenhangs mit einem gewerblich genutzten, unbebauten Grundstück zugleich mit diesem vermietet ist;
2. wenn der Wohnraum nach dem 31. Dezember 1987 rechtlich und tatsächlich frei und einem neuen Mieter überlassen wird. Dies gilt entsprechend für den Mietverhältnissen ähnliche entgeltliche Nutzungsverhältnisse.

(2) Die Mietpreise für Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 werden freigegeben, wenn diese Räume am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Bad und Sammelheizung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 ausgestattet sind, vollständig zu anderen als Wohnzwecken genutzt und danach zu Wohnzwecken überlassen werden.

§ 11

Kündigungsschutz bei Umwandlungen von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen

Ist an einer vermieteten, preisgebundenen Altbauwohnung nach Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum zur Zeit der Preisbindung veräußert worden, darf sich der Erwerber gegenüber dem Mieter auf berechtigte Interessen an der Beendigung des Mietverhältnisses im Sinne des § 564 b Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor Ablauf des siebten Kalenderjahres nach dem Jahr der Veräußerung, längstens jedoch bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Ende der Eigenschaft „Preisgebundener Altbauwohnraum", nicht berufen.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Änderung des Ersten Bundesmietengesetzes

Das Erste Bundesmietengesetz in der im Land Berlin geltenden, im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1979 (BGBl. I S. 1202), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden die Absätze 3 und 4 durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

   „(3) Die Erklärung des Vermieters hat die Wirkung, daß an die Stelle der bisher zu entrichtenden Miete die erhöhte Miete von dem Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats an tritt; wird die Erklärung erst nach dem Fünfzehnten eines Monats abgegeben, so tritt an die Stelle der bisher zu entrichtenden Miete die erhöhte Miete von dem Ersten des übernächsten Monats an. Soweit die Erklärung darauf beruht, daß Betriebskostenerhöhungen rückwirkend eingetreten sind, wirkt sie auf den Zeitpunkt des Eintritts der Mehrbelastung, höchstens jedoch auf den Beginn des der Erklärung vorangehenden Kalenderjahres zurück, sofern der Vermieter die Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Mehrbelastung abgibt. Ist die jeweils zulässige Miete als vertragliche Miete vereinbart, so darf der Vermieter eine zulässige Mieterhöhung für einen zurückliegenden Zeitraum von mehr als drei Monaten nur nachfordern, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf des Zeitraumes, auf den sich die Nachforderung erstrecken soll, dem Mieter die bevorstehende Nachforderung auf Grund der bis dahin preisrechtlich zulässig gewordenen Mieterhöhungen mitgeteilt hat, und höchstens für einen Nachforderungszeitraum bis zu einem Jahr. Satz 3 gilt nicht, wenn der Vermieter die Nachforderung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Zulässigwerden der Mieterhöhung geltend machen konnte und sie innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Gründe geltend macht. Eine Mieterhöhung auf Grund § 7 des Zwölften Bundesmietengesetzes ist für einen zurückliegenden Zeitraum nicht zulässig; dieses gilt für eine Mieterhöhung nach der Ertragsberechnungsverordnung auf Grund des Elften Bundesmietengesetzes entsprechend.

   (4) Soweit im Falle des Absatzes 2 Satz 2 der Genehmigungsbescheid von dem Mieter angefochten wird, kann der Vermieter Ansprüche aus einer gemäß Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 eingetretenen Mieterhöhung erst geltend machen, wenn der Bescheid unanfechtbar geworden ist; der Vermieter kann jedoch verlangen, daß der Mieter die Erfüllung sicherstellt. Die Sicherstellung kann durch Sicherheitsleistung oder in anderer geeigneter Weise erfolgen.

   (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid der Preisbehörde auf Grund von § 11 Abs. 6 der Altbaumietenverordnung Berlin haben keine aufschiebende Wirkung."

2. § 24 wird aufgehoben.

3. In § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Werden nicht preisgebundene, vor dem 31. Dezember 1949 gebrauchsfähig gewordene Räu-

me, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung zu anderen als Wohnzwecken zu dienen bestimmt waren und bisher zu solchen Zwecken genutzt wurden, ohne wesentlichen Bauaufwand in Wohnräume umgewandelt und zu Wohnzwecken genutzt, so gelten die Wohnräume als in dem Zeitpunkt bezugsfertig geworden, zu dem die Räume erstmalig gebrauchsfähig geworden sind."

4. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder zur Erweiterung" ersetzt durch die Worte „zur Erweiterung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung".

5. § 29 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Zahl „4" durch die Zahl „7" ersetzt.

   b) In Absatz 3 werden die Worte „oder zur Erweiterung" ersetzt durch die Worte „zur Erweiterung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung".

   c) Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

   „(5) Werden Einrichtungsgegenstände zusammen mit dem unmöblierten Wohnraum vermietet, ist ein Entgelt für diese Einrichtungsgegenstände nur insoweit zulässig, als die Überlassung des Wohnraumes nicht von der Mietung der Einrichtungsgegenstände abhängig gemacht wird und das vereinbarte Entgelt einen monatlichen Betrag in Höhe von 2 vom Hundert des Zeitwertes der Einrichtungsgegenstände bei Überlassung nicht übersteigt.

   (6) Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung des Mieters ist zulässig, soweit sie dazu bestimmt ist, Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus Schäden an der Wohnung oder unterlassenen Schönheitsreparaturen zu sichern. Sie darf das Dreifache der bei Beginn des Mietverhältnisses zulässigen monatlichen Miete ohne Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser nicht übersteigen. Der Vermieter darf die Entrichtung des Betrages nicht vor Ablauf des dritten Monats verlangen und hat auf Verlangen des Mieters Teilzahlungen bis zum Ablauf des zwölften Monats einzuräumen. Er hat die Sicherheitsleistung von seinem Vermögen gesondert zu halten und zugunsten des Mieters entsprechend dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz zu verzinsen. Der Mieter kann seine Verpflichtung auch damit erfüllen, daß er für die gesamte Sicherheitsleistung eine gleichwertige andere Sicherheit erbringt.

   (7) Eine Vereinbarung, nach der der Mieter oder für ihn ein Dritter mit Rücksicht auf die Überlassung der Wohnung Waren zu beziehen oder andere Leistungen in Anspruch zu nehmen oder zu erbringen hat, ist unwirksam. Satz 1 gilt nicht für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens."

6. § 39 wird aufgehoben.

7. § 44 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin

Das Zweite Gesetz zur Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin vom 24. Juli 1979 (BGBl. I S. 1202) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 und Artikel 7 § 1 werden aufgehoben.

Artikel 5

Ermächtigung zum Erlaß einer Berliner Altbaumietenverordnung

(1) Der Senat von Berlin wird ermächtigt,

1. die Altbaumietenverordnung Berlin neu zu erlassen und dabei an das Zwölfte Bundesmietengesetz anzupassen,
2. nähere Regelungen über den Komfortzuschlag, die Kosten für Instandsetzung und Instandhaltung sowie die Betriebskostenzuschläge (Artikel 2 §§ 2, 3 und 4) zu treffen,
3. preisbehördliche Befugnisse zu vermindern und das Mieterhöhungsverfahren den für preisgebundenen Neubauwohnungen geltenden Vorschriften anzupassen,
4. nähere Regelungen über die Begrenzung des Mietanstiegs nach Modernisierung zu erlassen; hierbei ist insbesondere auf das Niveau der Miete nach Modernisierung, den Mietanstieg und die Tragbarkeit der Miete für die Mieter zu achten.

(2) Mit Inkrafttreten der neu erlassenen Berliner Altbaumietenverordnung nach Absatz 1 tritt die bisherige Altbaumietenverordnung Berlin außer Kraft.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

§ 1

Übergangsregelung für Verfahren bei der Preisbehörde

Ist am 30. November 1982 über einen Antrag auf Grund des § 2 des Elften Bundesmietengesetzes noch nicht entschieden worden oder ist die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden, so bleibt § 2 des Elften Bundesmietengesetzes anwendbar.

§ 2

Übergangsregelung für Vorschriften der Altbaumietenverordnung Berlin

Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften der Altbaumietenverordnung Berlin verwiesen wird, sind nach Außerkrafttreten dieser Rechtsverordnung die entsprechenden Vorschriften der auf Grund des Artikels 5 erlassenen Berliner Altbaumietenverordnung anzuwenden.

§ 3

Übergangsregelung für Mieterhöhungen nach Aufhebung der Mietpreisbindung

Nach Freigabe der Mietpreise gemäß Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 § 10 Abs. 1 Nr. 1 dürfen bei Anwendung der §§ 3 bis 5 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe auf Mietverhältnisse, die während der Mietpreisbindung begründet worden sind, nur Veränderungen berücksichtigt werden, die nach Aufhebung der Mietpreisbindung eingetreten sind.

§ 4

Übergangsregelung für Kündigungsschutz bei Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen

Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin bleibt anwendbar, soweit bei den hiervon erfaßten Mietverhältnissen der auf die Veräußerung des Wohnungseigentums gerichtete Vertrag vor dem 1. Januar 1978 abgeschlossen worden ist.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Artikel 3 Nr. 6 sowie Artikel 5 treten am 1. Dezember 1982 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 3. August 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung)

Vom 27. Juli 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 25 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017) wird vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates, hinsichtlich des § 3 Abs. 1 und 2 nach Anhörung von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 des genannten Gesetzes, auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des genannten Gesetzes in Verbindung mit § 25 der genannten Verordnung vom Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „des Absatzes 8" durch die Worte „des Absatzes 6" ersetzt.
   b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „14 und die §§ 16 bis" gestrichen.
   c) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
      „3. beim Durchfahren des Anwendungsbereiches dieser Verordnung das Kapitel VII des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung über die Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 11. Januar 1979 (BGBl. II S. 141) – sowie § 11 Abs. 5, die §§ 12 bis 16, 22 und 24 dieser Verordnung."
   d) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 8" durch die Worte „Absatz 6" ersetzt.
   e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
      „(5) Gefährliche Güter dürfen mit Seeschiffen nur befördert werden, wenn dies nach dieser Verordnung zugelassen ist und die Bedingungen hierfür eingehalten sind. Stoffe, die leicht polymerisieren oder sich zersetzen, sind nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn Maßnahmen getroffen sind, die eine gefährliche Polymerisation oder Zersetzung während der Beförderung verhindern."
   f) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.
   g) Absatz 8 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
      „(6) Auf Seeschiffen, die gefährliche Güter befördern, muß ein Abdruck dieser Verordnung mitgeführt werden. Tankschiffe brauchen die Anlage nicht mitzuführen."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „nach den Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Anlagen A und B" gestrichen.
   b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „, das Kanalamt Kiel-Holtenau und die Wasserbauämter Brunsbüttel und Kiel-Holtenau" gestrichen.
   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
      „(4) Die Behörden nach Absatz 1 nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen in der Anlage unter „Zusätzliche Bemerkungen" ausdrücklich zugewiesen sind."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 werden die Worte „Anlagen A und B" durch das Wort „Anlage" ersetzt.
   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
      „(4) Ist ein gefährliches Gut auf eine andere Weise als nach § 10 Abs. 1 in einen Hafen im Anwendungsbereich dieser Verordnung gelangt und erfüllt es nicht alle in der Verordnung und ihrer Anlage genannten Bestimmungen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in Einzelfällen die Verladung auf ein Seeschiff abweichend von den Zuständigkeitsregelungen der Absätze 1 und 2 zulassen."
   c) Absatz 5 wird aufgehoben.
   d) Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Einzelbuchstabe „A" gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 2, 4.2, 4.3, 5.2 und 7, die unter den Begriff „Nicht anderweitig genannt" dieser Klassen fallen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn in der Anlage unter „Zusätzliche Bemerkungen" für bestimmte Stoffe die Voraussetzungen für die Beförderung festgelegt sind."

c) In Absatz 3 Satz 1 wird der Einzelbuchstabe „A" gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Anlagen A oder B" durch das Wort „Anlage" und die Worte „den Anlagen A oder B" durch die Worte „der Anlage" ersetzt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Verpackungen

Verpackungen für gefährliche Güter müssen nach einem Baumuster hergestellt sein, das hinsichtlich der Prüfung und Zulassung den Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpakkungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen RM 001 vom 22. März 1979 (Verkehrsblatt S. 136) entspricht, es sei denn, in der Anlage ist etwas anderes ausdrücklich bestimmt."

6. In § 6 werden die Worte „den Vorschriften der Anlagen A oder B" durch die Worte „der Anlage" ersetzt.

7. In § 7 Abs. 1 und 2 werden die Einzelbuchstaben „A" gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „besonderen" und die Worte „nach Absatz 2" gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Anlagen A oder B" durch die Worte „der Anlage" ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. daß die Verpackung, Bezeichnung und Kennzeichnung den Vorschriften der Anlage (deutsche Übersetzung des IMDG-Code) entsprechen und die Güter sich in einem für die Beförderung geeigneten Zustand befinden,".

d) In Absatz 2 werden das Wort „besonderen" und die Worte „(Schiffszettel)" und „(Schiffszettels)" gestrichen.

e) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Verladeschein ist der Name des Ausstellers anzugeben."

f) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verladeschein muß durch mindestens 10 Millimeter breite, rote, durchbrochene Seitenstreifen gekennzeichnet sein."

g) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „(Schiffszettel)" und der Einzelbuchstabe „A" gestrichen.

h) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „den Anlagen A oder B" durch die Worte „der Anlage" ersetzt und das Wort „(Schiffszettel)" gestrichen.

i) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Aussteller des Verladescheins ist verpflichtet, alle weiteren nach der Anlage für die Beförderung erforderlichen Unterlagen in dem Verladeschein zu vermerken und diesem beizufügen."

j) In Absatz 6 wird das Wort „(Schiffszettel)" gestrichen.

k) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Werden verpackte gefährliche Güter in Containern verladen, ist von dem für die Beladung des Containers Verantwortlichen die in der Anlage, Allgemeine Einleitung, Abschnitt 12, geforderte Bescheinigung (Container-Packzertifikat) auszustellen. Die Bescheinigung ist dem Verladeschein beizufügen oder ihr Inhalt ist im Verladeschein aufzunehmen."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aussteller des Verladescheins hat gefährlichen Gütern Unfallmerkblätter beizugeben, in denen für das gefährliche Gut oder Gruppen solcher Güter in knapper Form anzugeben ist,

1. die Art der Gefahr, die die gefährlichen Güter in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. die bis zu einer ärztlichen Versorgung erforderlichen Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern und entweichenden Stoffen in Berührung kommen, insbesondere Vergiftungserscheinungen durch Hautkontakt, Einatmen oder Verschlucken erleiden;
3. die Maßnahmen im Brandfalle, insbesondere Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Brandbekämpfung verwendet oder nicht verwendet werden dürfen;
4. die Maßnahmen bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackung gefährlicher Güter, insbesondere wenn sich diese gefährlichen Güter ausgebreitet haben.

Die Angaben muß der Hersteller oder der Vertreiber (§ 8 Abs. 1) machen."

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei der Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 oder 7;".

c) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Behältern" und in Nr. 3 das Wort „Behälter" jeweils durch das Wort „Tanks" ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „(Schiffszettel)" gestrichen.

10. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „den Vorschriften der Anlagen A oder B" durch die Worte „der Anlage" und die Worte „den Anlagen A oder B" durch die Worte „der Anlage" ersetzt.

11. In § 11 Abs. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „(Schiffszettel)" gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Unterrichtung" die Worte „und Schutzausrüstung" eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Werden gefährliche Güter auf Seeschiffen befördert, für die nach der Anlage besondere Schutzausrüstungen erforderlich sind, muß der Reeder das Schiff entsprechend ausrüsten. Der Schiffsführer ist dafür verantwortlich, daß diese Ausrüstung an Bord ist und sich jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befindet."

13. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff, ausgenommen solche der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S, entzündbare Gase oder entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 23 °C dürfen nur auf solchen Seeschiffen unter Deck verladen oder gelöscht werden, deren elektrische Anlagen in den Laderäumen den Absätzen 2 und 3 entsprechen."

14. In § 18 wird das Wort „Explosivstoffen" durch die Worte „explosiven Stoffen" und das Wort „brennbaren" durch das Wort „entzündbaren" ersetzt.

15. § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf allen Seeschiffen müssen beim Umschlag von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff, ausgenommen solche der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S, sowie beim Umschlag von entzündbaren Gasen oder entzündbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 55 °C während der gesamten Liegezeit folgende Vorschriften beachtet werden:".

16. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Anordnung besonderer Plätze für den Umschlag

Die Anordnung besonderer Plätze für den Umschlag gefährlicher Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 16 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1977 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 15. April 1978 (BGBl. I S. 586), richtet sich nach § 36 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung."

17. § 21 Nr. 3 Satz 3 wird gestrichen.

18. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter

a) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 gefährliche Güter befördern läßt, ohne daß sie den Anforderungen der Anlage entsprechen,

b) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 Stoffe befördern läßt, ohne Maßnahmen zur Verhinderung einer gefährlichen Polymerisation oder Zersetzung getroffen zu haben,

c) entgegen § 6 gefährliche Güter zusammenpackt,

d) einer Vorschrift über die Kennzeichnung oder Bezeichnung nach § 7 Abs. 1 oder 4 zuwiderhandelt,

e) entgegen § 8 Abs. 1 die Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) nicht oder ohne die vorgeschriebenen Angaben übergibt,

f) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Angaben für die Ausstellung der Unfallmerkblätter nicht macht oder

g) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 Gase oder flüssige gefährliche Güter als Massengut mit Tankschiffen befördern läßt, deren Bauart oder Ausrüstung dafür nicht geeignet ist;

2. als Aussteller des Verladescheins

a) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 den Verladeschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,

b) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 einen Verladeschein verwendet, der nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist,

c) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 andere als die dort genannten Güter auf einem Verladeschein aufführt,

d) entgegen § 8 Abs. 5 unterläßt, dem Verladeschein die erforderlichen weiteren Unterlagen beizufügen,

e) entgegen § 8 Abs. 6 den Verladeschein oder beizufügende Unterlagen dem Schiffsführer oder dessen Vertreter nicht übergibt,

f) entgegen § 8 Abs. 7 Satz 2 die Bescheinigung dem Verladeschein nicht beifügt, oder den Inhalt der Bescheinigung in den Verladeschein nicht aufnimmt,

g) entgegen § 9 Abs. 1 Unfallmerkblätter nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausgefüllt beigibt oder

h) entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 einer Sendung Unfallmerkblätter nicht beigibt;

3. als für die Beladung des Containers Verantwortlicher entgegen § 8 Abs. 7 Satz 1 die Bescheinigung nicht ausstellt;

4. als für den Umschlag Verantwortlicher

a) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Güter vor Aushändigung des Verladescheins an

den Schiffsführer oder einen Beauftragten verlädt,

b) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 Gase oder flüssige gefährliche Güter als Massengut in ein Tankschiff verlädt, dessen Bauart oder Ausrüstung dafür nicht geeignet ist,

c) entgegen § 21 Nr. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, daß alle Verbindungen einwandfrei hergestellt sind,

d) entgegen § 21 Nr. 5 Satz 1 keine wirksamen Flammendurchschlagssicherungen verwendet,

e) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 für die Gefahrabwendung nicht sorgt oder die zuständige Behörde nicht unverzüglich verständigt,

f) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde nicht unverzüglich unterrichtet oder

g) einer Vorschrift des § 11 Abs. 4 über das Verladen, des § 19 Abs. 3 Nr. 4 über die Verwendung geeigneter Umschlagsgeräte oder des § 22 Abs. 2 Satz 1 über die Gefahrenbeseitigung zuwiderhandelt;

5. als Reeder

a) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 Gase oder flüssige gefährliche Güter als Massengut mit einem Tankschiff befördert, dessen Bauart oder Ausrüstung dafür nicht geeignet ist oder

b) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 ein Schiff unzureichend ausrüstet;

6. als Beauftragter

entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß der Schiffsführer oder dessen Vertreter rechtzeitig unterrichtet oder der Verladeschein rechtzeitig übergeben wird;

7. als Schiffsführer oder Vertreter des Schiffsführers

a) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 Stoffe befördert, ohne daß Maßnahmen zur Verhinderung einer gefährlichen Polymerisation oder Zersetzung getroffen sind,

b) entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 einen Abdruck dieser Verordnung und ihrer Anlage nicht mitführt,

c) entgegen § 8 Abs. 6 den Verladeschein oder beizufügende Unterlagen nicht mitführt,

d) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 Gase oder flüssige gefährliche Güter als Massengut mit einem Tankschiff befördert, dessen Bauart oder Ausrüstung dafür nicht geeignet ist,

e) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 2 die Eignung des Tankschiffs durch ein Zeugnis nicht nachweist,

f) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 4 oder 5 das Zeugnis nicht mitführt,

g) entgegen § 11 Abs. 5 Satz 6 das Zeugnis zuständigen Personen auf Verlangen nicht aushändigt,

h) entgegen § 12 Abs. 2 die besondere Liste, das besondere Verzeichnis, den Stauplan, die Beförderungspapiere oder die Unfallmerkblätter nicht mitführt oder nicht aushändigt,

i) die nach § 13 Abs. 1 oder 2 erforderliche Unterrichtung nicht sicherstellt,

j) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Schutzausrüstung an Bord ist und sich in einem einsatzbereiten Zustand befindet,

k) entgegen § 14 Abs. 2 nicht sicherstellt, daß die Ladung regelmäßig kontrolliert wird,

l) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 für die Gefahrabwendung nicht sorgt oder die zuständige Behörde nicht unverzüglich verständigt,

m) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde nicht unverzüglich unterrichtet, oder

n) einer Vorschrift des § 11 Abs. 4 über das Verladen, des § 16 Abs. 2 über die Festlegung des Verbotsbereichs, des § 17 Abs. 1 Satz 1 über das Laden oder Löschen, des § 18 über Maßnahmen bei Funkenflug, des § 19 über besondere Maßnahmen beim Umschlag, des § 21 Nr. 3 Satz 2, Nr. 4 Satz 2 oder 3 oder Nr. 5 Satz 2 über Maßnahmen beim Be- oder Entladen von Tankschiffen oder des § 22 Abs. 2 Satz 1 über die Gefahrenbeseitigung zuwiderhandelt;

8. als für die Aufsicht Verantwortlicher

einer Vorschrift des § 21 Nr. 6 über die Sicherheitsmaßnahmen beim Be- oder Entladen zuwiderhandelt;

9. entgegen § 10 Abs. 1 die Anmeldung oder Glaubhaftmachung unterläßt;

10. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 über das Verbot des Rauchens, des Gebrauchs von Feuer oder offenem Licht, des § 21 Nr. 1 über Sicherheitsmaßnahmen beim Be- oder Entladen von Tankschiffen oder des § 22 Abs. 1 Satz 1 über die Meldepflicht bei Beschädigungen zuwiderhandelt."

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Einzelbuchstabe „A" gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verladeschein mit einem roten mindestens 10 Millimeter breiten diagonal verlaufenden Strich darf noch bis zum 31. Dezember 1982 verwendet werden."

20. Die Anlagen A und B werden durch die Anlage *) zu dieser Verordnung ersetzt.

21. Anhang 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1982

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Rehm

*) Die Anlage wird als Anlageband in 12 Teilbänden zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I werden die Teilbände auf Anforderung kostenlos übersandt.

Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Vom 27. Juli 1982

Auf Grund des § 6 a Abs. 2, 3 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) zuletzt geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

§ 1

Der 1. Abschnitt der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Januar 1982 (BGBl. I S. 55), erhält die Fassung der Anlage dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1982

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Rehm

Anlage
(zu § 1)

1. Abschnitt
Gebühren des Bundes

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
	A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Straßenverkehrs-Ordnung und Fahrzeugteileverordnung	
	1. Allgemeine Betriebserlaubnisse und Allgemeine Bauartgenehmigungen	
111	Erteilung	
111.1	einer Allgemeinen Betriebserlaubnis	
111.1.1	für Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Fahrzeugteile	540,00
111.1.2	in anderen Fällen	720,00
111.2	einer Allgemeinen Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile	540,00
111.3	einer Genehmigung für ein Fahrzeug hinsichtlich eines Bauteils oder Fahrzeugmerkmals nach international vereinbartem Recht; je Genehmigungs-Sachverhalt	540,00
111.4	einer Bauartgenehmigung nach international vereinbartem Recht; je Genehmigungs-Sachverhalt	540,00
112	Erteilung eines Nachtrags	
112.1	zu einer Allgemeinen Betriebserlaubnis	
112.1.1	für Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Fahrzeugteile	
112.1.1.1	ohne Gutachten	135,00
112.1.1.2	mit Gutachten	270,00
112.1.2	in anderen Fällen	
112.1.2.1	ohne Gutachten	180,00
112.1.2.2	mit Gutachten	360,00
112.2	zu einer Allgemeinen Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile	
112.2.1	ohne Gutachten	135,00
112.2.2	mit Gutachten	270,00
112.3	zu einer Genehmigung für ein Fahrzeug hinsichtlich eines Bauteils oder Fahrzeugmerkmals nach international vereinbartem Recht; je Genehmigungs-Sachverhalt	270,00
112.4	zu einer Bauartgenehmigung nach international vereinbartem Recht; je Genehmigungs-Sachverhalt	270,00
113	Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung bei nachträglichen Änderungen genehmigter Fahrzeug- und Fahrzeugteiletypen	Die Hälfte der jeweiligen Gebühr nach den Gebührennummern 112.1 bis 112.4
114	Nachprüfung auf Grund einer Allgemeinen Betriebserlaubnis, Allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer Genehmigung nach international vereinbartem Recht, wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Erlaubnis oder Genehmigung festgestellt wird	250,00
	2. Erfassung von Fahrzeugen	
121	Zuteilung eines Fahrzeugbriefes (einschließlich der Aufstellung der Erfassungsunterlagen)	7,20
122	Aufstellung von Erfassungsunterlagen bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief	3,60

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
123	Berichtigung der Erfassungsunterlagen bei Halterwechsel	
123.1	bei Fahrzeugen mit Fahrzeugbrief	4,80
123.2	bei Fahrzeugen ohne Fahrzeugbrief	3,60
124	Bearbeitung von Meldungen der Haftpflichtversicherer über die Zuteilung von Versicherungskennzeichen, je Meldung und Versicherungskennzeichen	0,70
	3. Mitwirkung bei der Aufbietung oder Ungültigerklärung von Urkunden	
131	Aufbietung eines verlorenen Fahrzeugbriefes, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	12,00
132	Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	12,00
133	Ungültigerklärung eines Führerscheins, einschließlich der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung	12,00
	4. Schriftliche Auskünfte	
141	Auskunft über ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger	
141.1	Auskunft über ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen im Normalfall	3,60
141.2	Auskunft über ein anderes Fahrzeug im Normalfall	4,80
141.3	Eilauskunft (auf besonderen Antrag innerhalb von 12 Stunden nach Gebührenentrichtung)	72,00
142	Auskunft aus dem Verkehrszentralregister an Privatpersonen	9,60
143	Bearbeitung eines Suchantrags und Nachweis über den Verbleib eines Fahrzeugs	12,00
	5. Ausnahmegenehmigungen	
151	Erteilung einer Ausnahme bei Erteilung oder in Ergänzung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung	135,00
152	Entscheidung über eine Ausnahme nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in anderen Fällen und der Straßenverkehrsordnung	12,00
	B. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs	
199	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen	35,00 bis 175,00

Vierte Verordnung zur Änderung der Bienenseuchenverordnung

Vom 29. Juli 1982

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2, §§ 22, 23, 24 Abs. 1 und § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Bienenseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 661), geändert durch Verordnung vom 18. April 1980 (BGBl. I S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a wird das Wort „Viehseuchengesetzes" durch das Wort „Tierseuchengesetzes" ersetzt.

2. In § 3 werden
   a) nach den Worten „ausgebreitet hat" die Worte „oder ausbreitet" eingefügt und
   b) das Wort „amtstierärztliche" durch das Wort „amtliche" ersetzt.

3. Nach § 5 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 5 b

   Die zuständige Behörde kann anordnen, daß in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben."

4. In § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Untersuchungsanstalt" durch das Wort „Stelle" ersetzt.

5. In § 16 b wird folgender Absatz angefügt:

   „(3) Die zuständige Behörde kann, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, Ausnahmen zulassen
   1. von Absatz 1 Nr. 1 für brutfreie Honigwaben, soweit dies zur Verwertung der Tracht erforderlich ist,
   2. von Absatz 1 Nr. 1 und 2 für das Verbringen von
      a) einzelnen lebenden Bienen zu Zuchtzwecken,
      b) Bienenvölkern, lebenden Bienen und Bienenwohnungen innerhalb eines Beobachtungsgebietes oder von einem Beobachtungsgebiet in ein anderes."

6. § 16 c wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
   b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „(3) Die zuständige Behörde ordnet an, daß von allen Bienenvölkern des Bienenstandes das Wintergemüll zur Untersuchung an eine von ihr bestimmte Stelle einzusenden ist."

7. § 16 d Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Im Beobachtungsgebiet sind alle Bienenvölker und Bienenstände nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf Varroatose zu untersuchen. Die zuständige Behörde ordnet an, daß von allen Bienenvölkern des Beobachtungsgebietes das Wintergemüll zur Untersuchung an eine von ihr bestimmte Stelle einzusenden ist.

   (3) Die zuständige Behörde kann, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, daß im Beobachtungsgebiet oder in Teilen des Gebietes alle Bienenvölker nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu behandeln sind. Sie kann das Verbringen von Bienenvölkern und Bienen in das Beobachtungsgebiet sowie von Bienenständen innerhalb des Beobachtungsgebietes von einer Genehmigung abhängig machen."

8. In § 16 e werden
   a) in Absatz 2 die Worte „Abs. 2 Satz 2 und" und
   b) in Absatz 3 Nr. 1 die Worte „und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2"

   gestrichen.

9. In § 17 wird in der Einleitung das Wort „Viehseuchengesetzes" durch das Wort „Tierseuchengesetzes" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Bienenseuchenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederung mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

AFWoG – Pauschbetragsverordnung

Vom 30. Juli 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Pauschbeträge für Betriebskosten

(1) Die Pauschbeträge nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Betriebskosten im Sinne der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung betragen monatlich je Quadratmeter Wohnfläche:

1. für laufende öffentliche Lasten des Grundstücks 0,05 Deutsche Mark, nach Wegfall der Grundsteuervergünstigung 0,25 Deutsche Mark,
2. für Kosten der Wasserversorgung 0,25 Deutsche Mark,
3. für Kosten der Entwässerung 0,25 Deutsche Mark,
4. für Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der Fernheizung 1,60 Deutsche Mark,
5. für Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen 0,30 Deutsche Mark,
6. für Kosten des Betriebs maschineller Personen- und Lastenaufzüge 0,20 Deutsche Mark,
7. für Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr 0,20 Deutsche Mark,
8. für Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung 0,05 Deutsche Mark,
9. für Kosten der Gartenpflege 0,15 Deutsche Mark,
10. für Kosten der Beleuchtung 0,05 Deutsche Mark,
11. für Kosten der Schornsteinreinigung 0,01 Deutsche Mark,
12. für Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung 0,10 Deutsche Mark,
13. für Kosten für den Hauswart 0,10 Deutsche Mark,
14. für Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage 0,02 Deutsche Mark,
15. für Kosten des Betriebs der maschinellen Waschcinrichtung 0,02 Deutsche Mark.

(2) Für Kosten der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen, der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten sowie der Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen im Sinne der Nummern 4 d, 5 c und 6 a, b, c der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung und sonstige in den Nummern 1 bis 15 nicht genannte Betriebskosten sind Aufwendungen in Höhe der ortsüblich entstehenden Kosten anzusetzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn von den in Absatz 1 unter den Nummern 1 bis 15 aufgeführten Betriebskosten Aufwendungen nur für einzelne unter einer Nummer zusammengefaßte Betriebskosten anfallen.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Unterartikel 5 § 2 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1982

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Verordnung über Ausnahmen bei filmstatistischen Erhebungen (FStatAusnV)

Vom 30. Juli 1982

Auf Grund des § 72 Abs. 4 Nr. 2 des Filmförderungsgesetzes vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

Angaben nach § 72 Abs. 2 Nr. 3 und 6 des Filmförderungsgesetzes werden von Unternehmen, die Filme verleihen, vertreiben oder vorführen und deren Jahresumsatz unter DM 150 000 liegt, nicht erhoben. Angaben zu § 72 Abs. 2 Nr. 5 des Filmförderungsgesetzes werden von Unternehmen, die Filme vorführen und deren Jahresumsatz unter DM 150 000 liegt, nur hinsichtlich des Gesamtumsatzes und des Umsatzes aus dem Verkauf von Eintrittskarten erhoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 76 des Filmförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Vom 2. August 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 12 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes, der durch Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist, vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 und 4 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

   „(3) Für mit Endrin oder Kelevan behandelte Flächen ist § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 5 und 6 Spalte 4 in der bis zum 7. August 1982 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

2. In Anlage 1 werden folgende Nummern eingefügt:

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung
„12 a	Endrin	(1R, 4S, 4aS, 5S, 6S, 7R, 8R, 8aR) = 1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-1, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 8a-octahydro-6,7-epoxy-1, 4 : 5, 8-dimethanonaphthalin"
„18a	Kelevan	Ethyl 5-(1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 8, 9, 10-decachlor-3-hydroxypentacyclo-[5. 3. $0^{2,6}$. $0^{4,10}$. $0^{5,9}$] dec-3-yl)-4-oxovalerat".

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen;
   b) bei Nummer 8 wird Spalte 3 Nr. 1 wie folgt gefaßt:
      „1. im Forst
         a) als Wundverschlußmittel an Nadelbäumen;
         b) gegen Bläuepilze an frisch geschlagenem Nadelrundholz;
         c) gegen Einlauf und Verstocken von Laubholz;

         in Wasserschutzgebieten nur nach Maßgabe der Vorbemerkung;"
   c) folgende Nummern werden angefügt:

Nr.	Stoff	Chemische Bezeichnung	Anwendung nur zulässig
„12	Thalliumsulfat	Thallium(I)-sulfat	in geschlossenen Räumen
13	Zinkphosphid	Zinkphosphid	1. in verdeckt ausgebrachten Ködern; 2. im Forst auch in offen ausgebrachten Ködern".

4. Anlage 3 Nr. 30 und 33 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. August 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Cordts

Erste Verordnung zur Änderung der KVdR-Ausgleichsverordnung

Vom 3. August 1982

Auf Grund des durch Artikel 1 § 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) eingefügten § 393 c der Reichsversicherungsordnung sowie in Verbindung mit dieser Vorschrift auf Grund des zuletzt durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) geänderten § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die KVdR-Ausgleichsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3140) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:
      „Die Grundlohnsumme ist jeweils für die Zeit vom
      1. Januar bis 31. März,
      1. Januar bis 30. Juni,
      1. Januar bis 30. September und
      1. Januar bis 31. Dezember
      (Berichtszeiträume)
      wie folgt zu berechnen:".
      bb) Nummer 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
      „Die Summe der von den Krankenkassen für die Monate in einem Berichtszeitraum festgesetzten Beitragsforderungen ohne die in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung und die in § 381 Abs. 3 Satz 2 und § 381 a der Reichsversicherungsordnung genannten Beiträge abzüglich der in diesen Monaten von den Beitragsforderungen abgesetzten Beträge (Beitragssoll) ist mit der Zahl 100 zu vervielfachen und durch den in dem Berichtszeitraum geltenden Beitragssatz zu teilen. Wurde der Beitragssatz während des Berichtszeitraumes geändert, so ist die Berechnung getrennt nach den Zeiträumen vorzunehmen, für die jeweils ein Beitragssatz galt. Galten bei der Krankenkasse mehrere Beitragssätze nebeneinander, so ist die Berechnung auch nach den danach jeweils festgesetzten Beitragsforderungen getrennt durchzuführen."
      cc) Nummer 1 Satz 4 wird gestrichen.
      dd) Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen.
      ee) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:
      „Die Krankenkassen haben die Grundlohnsumme des Berichtszeitraumes in der jeweiligen Vierteljahresrechnung und die Grundlohnsumme für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember in der Jahresrechnung anzugeben."
   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 1" durch die Worte „entsprechend Absatz 1" ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden die Worte „nach § 165 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 der Reichsversicherungsordnung Versicherten" durch die Worte „in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung und die in § 381 a der Reichsversicherungsordnung genannten Beiträge" ersetzt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Beiträge

(1) Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sind

1. die von den Trägern der Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten nach § 393 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung einzubehaltenden und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlenden Beiträge,
2. die nach § 393 a Abs. 2 und 5 der Reichsversicherungsordnung zu zahlenden Beiträge von Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen, soweit sie von den Pflichtversicherten zu tragen sind, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

(2) Als voraussichtliche Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner gelten die vom Bundesversicherungsamt auf Grund der in § 6 genannten Berechnungsgrundlagen vorausgeschätzten in Absatz 1 genannten Beiträge.

(3) Weichen die nach Absatz 2 vorausgeschätzten Beiträge erheblich von der tatsächlichen Entwicklung ab, so kann das Bundesversicherungsamt die Abweichung bei der Festsetzung der Veränderungsfaktoren nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 berücksichtigen."

3. In § 4 Abs.2 werden die Worte „und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte" durch die Worte

„, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft" ersetzt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Abrechnungsverkehr

Die monatlichen Abschlagszahlungen nach § 10 und der Jahresausgleich nach § 11 werden über die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgerechnet. Das Bundesversicherungsamt kann die nach § 393 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung von den Trägern der Rentenversicherung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlenden Beiträge als monatliche Abschlagszahlungen festsetzen."

5. In § 6 Nr. 2 werden nach den Worten „und § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes" die Worte „, die Jahresrechnung der Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" eingefügt.

6. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzierungsanteil der Krankenversicherung an den KVdR-Leistungsaufwendungen wird mit den Beiträgen ohne die in § 3 genannten Beiträge und ohne die Beiträge nach § 381 a der Reichsversicherungsordnung in einem Vomhundertsatz des Grundlohns aufgebracht."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die voraussichtlichen Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „die nach § 3 Abs. 2 vorausgeschätzten Beiträge" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „in § 3 Abs. 1 genannten Beiträge" ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Sind die auf den jeweiligen Monat entfallenden voraussichtlichen KVdR-Leistungsaufwendungen der Krankenkasse höher als die Summe des Finanzierungsanteils nach Absatz 1 und der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten im Vormonat als Einnahme gebuchten Beiträge, so erhält die Krankenkasse den Unterschiedsbetrag von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(3) Sind die auf den jeweiligen Monat entfallenden voraussichtlichen KVdR-Leistungsaufwendungen der Krankenkasse niedriger als die Summe des Finanzierungsanteils nach Absatz 1 und der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten im Vormonat als Einnahme gebuchten Beiträge, so erhält die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Unterschiedsbetrag von der Krankenkasse.

(4) Die Krankenkassen verrechnen den ihnen nach Absatz 2 zustehenden Betrag mit den für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in dem jeweiligen Monat eingezogenen Beiträgen. Soweit eine Krankenkasse den Betrag in dem jeweiligen Monat voraussichtlich nicht verrechnen kann, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Anforderung der Krankenkasse den dieser nach Abzug bereits verrechneter Beträge zustehenden Betrag bis zum fünften Werktag nach Zugang der Anforderung zu zahlen."

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Krankenkassen weisen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 15. des jeweiligen Monats die nach den Absätzen 2 und 3 zu leistenden Beträge und deren Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2) nach."

9. In § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Ein vorläufiger Jahresausgleich ist nur durchzuführen, wenn die Abschlagszahlungen insgesamt erheblich von den für das Kalenderjahr zu leistenden in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Beiträgen abweichen."

10. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Die Einleitung vor Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Für den vorläufigen Jahresausgleich gilt § 13 entsprechend mit folgender Maßgabe:".

c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes nach § 393 b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung sind die von den Krankenkassen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September des Jahres nach § 10 mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgerechneten monatlichen Abschlagszahlungen um den Betrag zu erhöhen oder zu mindern, um den die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember desselben Jahres zu leistenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (§ 3 Abs. 1) die von den Krankenkassen für diese Zeit nach § 10 abgerechneten Abschlagszahlungen übersteigen oder unterschreiten."

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „und § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes" werden die Worte „und der Jahresrechnung der Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung" eingefügt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Summe der zu leistenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (§ 3 Abs. 1)."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden folgende Worte angefügt:

„solange der Zahlungspflichtige nicht in Verzug gesetzt worden ist".

c) In Absatz 4 werden die Worte „nächstmöglichen Jahresausgleich" durch die Worte „nächstmöglichen Schlußausgleich" ersetzt.

12. In § 15 Abs. 4 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1981" durch das Datum „31. Dezember 1982" ersetzt.

13. Nach § 15 wird eingefügt:

„§ 15 a

Übergangsregelungen für die Jahre 1983 und 1984

(1) Als Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (§ 3 Abs. 1) gelten auch die nach § 534 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung von den Trägern der Rentenversicherung an die Krankenkassen und Ersatzkassen zu leistenden Zahlungen.

(2) Bei der Schätzung der voraussichtlichen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Beiträge für das erste Kalenderhalbjahr 1983 und der Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen nach § 10 Abs. 2 und 3 sind Beiträge von Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) nur in den Monaten Februar 1983 bis Juni 1983 zugrunde zu legen.

(3) Der Jahresausgleich für die Zeit vor dem 1. Januar 1983 ist nach den bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen."

Artikel 2

Neufassung der KVdR-Ausgleichsverordnung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der KVdR-Ausgleichsverordnung in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 16 des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Artikel 1 Nr. 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 3. August 1982

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Heinz Westphal

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes

Vom 3. August 1982

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2347), geändert durch § 1 der Verordnung vom 30. Juli 1971 (BGBl. I S. 1219), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „Geschäftsbereich" gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

   „oder eine von der obersten Bundesbehörde bestimmte Behörde,".

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird nach den Worten „des gehobenen Dienstes" das Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

      „oder jeweils die Stellen für vorgeschaltete Ausbildungsverhältnisse und die Stellen für Ausbildungsverhältnisse im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem Ausbildungsziel."

   b) In Nummer 2 wird nach den Worten „des Bundes-Angestelltentarifvertrages" der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

      „oder jeweils die Stellen für vorgeschaltete Ausbildungsverhältnisse entsprechend dem Ausbildungsziel."

3. Der § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Hat eine Behörde 1982 über die vorbehaltenen Stellen hinaus Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch eingestellt, so können diese Stellen 1983 bei der Ermittlung von den vorbehaltenen Stellen abgesetzt werden."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Von den nach § 1 Nr. 1 für die Erfassung der vorbehaltenen Stellen Zuständigen kann die Vormerkstelle Auskunft über die zu besetzenden Stellen und die Berechnung der vorbehaltenen Stellen einholen."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Von den nach § 1 Nr. 2 für die Erfassung der vorbehaltenen Stellen Zuständigen können die Vormerkstellen Auskunft über die zu besetzenden Stellen und die Berechnung der vorbehaltenen Stellen einholen."

6. Im 3. Abschnitt wird die Überschrift wie folgt neu gefaßt:

   „Erfassung der Bewerber und die Bewerbung".

7. In § 14 werden in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „vor" die Worte „oder nach" eingefügt. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „des Inhabers eines Zulassungsscheins" die Worte „oder einer Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch" angefügt.

8. § 17 erhält folgende Fassung:

   „§ 17
   Verbleib des Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins

   Der Eingliederungsschein oder der Zulassungsschein und in den Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes die Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch ist bei der Einstellung auf eine vorbehaltene Stelle zu den Personalakten zu nehmen. Ist der Inhaber eines Eingliederungsscheins nicht auf eine vorbehaltene Stelle eingestellt worden, so ist der Eingliederungsschein zu den Personalakten zu nehmen, wenn es sein Inhaber beantragt. Der Eingliederungsschein oder der Zulassungsschein ist in den Fällen, in denen die Einstellung auf eine vorbehaltene Stelle nicht zur Anstellung, zur dienstordnungsmäßigen Anstellung oder zur Übernahme als Angestellter in

ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit geführt hat, von der Vormerkstelle an den Inhaber zurückzugeben, der Eingliederungsschein jedoch erst nach Abschluß des Verfahrens zur Feststellung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes."

9. § 18 Abs. 3 wird aufgehoben.

10. § 19 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Soweit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das Haushaltsjahr nicht am 1. Januar eines Jahres beginnen, ist bis zum Ablauf des 1982 begonnenen Haushaltsjahres die Verordnung in der am 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Bonn, den 3. August 1982

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung-Magermilch

Vom 3. August 1982

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung-Magermilch vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1978 (BGBl. I S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Tierhalter, die im Rahmen der in § 1 Nr. 1 Buchstabe a genannten Rechtsakte Magermilch verfüttern, sind verpflichtet, sich Belege, die für den Nachweis der Beihilfenvoraussetzungen geeignet sind, erteilen zu lassen. Soweit Belege nicht erteilt werden oder nicht mehr vorhanden sind, sind Aufzeichnungen zu machen, die das Vorliegen der Beihilfenvoraussetzungen erkennen lassen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt insoweit entsprechend."
2. In § 8 Satz 1 werden die Worte „Die in § 2 Nr. 2 genannten" durch die Worte „Die in § 2 Nr. 2 Buchstabe a und die in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannten" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. August 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung

Vom 23. Juli 1982

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen.

Bonn, den 23. Juli 1982

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zeyer

Der Bundesminister des Innern
Baum

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
23. 7. 82	Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1982 für bestimmte Sorten Ferrochrom neu: 613-4-12	136	28. 7. 82	29. 7. 82
2. 8. 82	Verordnung über die Abweichung von Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln der Ernte 1982 neu: 7849-2-2-1-9	141	4. 8. 82	5. 8. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1759/82 der Kommission zur Festlegung der Kriterien für die Verteilung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1190/82 festgesetzten Beträge an die Kleinerzeuger von Milch durch die Mitgliedstaaten	3. 7. 82	L 193/19
1. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse	5. 7. 82	L 196/1
1. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1768/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 hinsichtlich der Einfuhrlizenz für Milch und Milcherzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69	5. 7. 82	L 196/14
29. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1772/82 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse festgelegter Regeln	6. 7. 82	L 197/1
30. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1773/82 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Belize, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Simbabwe, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über die Garantiepreise für Rohrzucker für den Lieferzeitraum 1982/83	6. 7. 82	L 197/3
1. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1808/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	8. 7. 82	L 201/11
7. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1811/82 der Kommission zur Änderung des Abgabetermins für die Erklärungen über die Aussaatflächen für Öllein in Italien im Wirtschaftsjahr 1982/83	8. 7. 82	L 201/22
7. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1814/82 der Kommission zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Markt genommenen Blutorangen an die Verarbeitungsindustrie	8. 7. 82	L 201/31
7. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1815/82 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für der Verarbeitungsindustrie angelieferte Apfelsinen und der Höhe der nach der Verarbeitung zu leistenden Ausgleichszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	8. 7. 82	L 201/32
7. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1816/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 645/82 zur Anwendung der Güteklasse III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1982/83	8. 7. 82	L 201/34
7. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1817/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 604/71 zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Märkte für die Produktion von Obst und Gemüse	8. 7. 82	L 201/35
7. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen	9. 7. 82	L 202/23

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
	Andere Vorschriften		
21. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1644/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkirschen, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren, der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 6. 82	L 182/1
15. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1645/82 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Filets, gefroren, von Seehechten der Tarifstelle ex 03.01 B II b) 7 des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 6. 82	L 182/4
23. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1652/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in den Philippinen	26. 6. 82	L 182/18
10. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1658/82 des Rates zur Ergänzung durch Bestimmungen über den kombinierten Verkehr der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr	29. 6. 82	L 184/1
28. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1662/82 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	29. 6. 82	L 184/8
28. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1668/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	29. 6. 82	L 184/19
24. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1672/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- und Ausfuhrabgaben	30. 6. 82	L 186/1
29. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1683/82 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	30. 6. 82	L 186/20
29. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1684/82 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	30. 6. 82	L 186/22
30. 6. 82	Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS der Kommission zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	1. 7. 82	L 191/1
30. 6. 82	Entscheidung Nr. 1697/82/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das dritte Quartal 1982 gemäß der Entscheidung Nr. 1696/82/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	1. 7. 82	L 191/42
30. 6. 82	Entscheidung Nr. 1698/82/EGKS der Kommission zur Anpassung der prozentualen Kürzung für die Gruppe V im dritten Quartal 1982 zugunsten bestimmter Unternehmen	1. 7. 82	L 191/43
24. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1699/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1982/1983)	1. 7. 82	L 189/1
24. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1700/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1982/1983)	1. 7. 82	L 189/4
29. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1721/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	1. 7. 82	L 189/55

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,80 DM (3,– DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
30. 6. 82	Empfehlung Nr. 1723/82/EGKS der Kommission zur Abweichung von der Empfehlung Nr. 1399/82/EGKS betreffend die gemeinschaftliche Überwachung von Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	1. 7. 82	L 189/60
29. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1734/82 des Rates zur Verlängerung der Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten	1. 7. 82	L 190/1
29. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1735/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus	1. 7. 82	L 190/2
29. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1736/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3804/81 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta 1982	1. 7. 82	L 190/3
29. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1737/82 des Rates zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3746/81 zur Festlegung der Handelsregelung mit Zypern über den 31. Dezember 1981 hinaus	1. 7. 82	L 190/5
30. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern	5. 7. 82	L 195/1
30. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China	5. 7. 82	L 195/21
1. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1776/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Italien von Taschentüchern (Kategorien 19 und 89) mit Ursprung in Malaysia	6. 7. 82	L 197/10
1. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1777/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich und nach Irland von bestimmten Textilerzeugnissen (Kategorien 13 und 26) mit Ursprung in Singapur	6. 7. 82	L 197/12